

Jochen Dreher und Andreas Göttlich

Nachwort

Die Vorlesung im Werkkontext von Heinrich Popitz

Ogleich Heinrich Popitz' Vorlesung *Allgemeine Soziologische Theorie* hier zum ersten Mal aufgelegt wird, dürften diverse Teile ihrer Konzeption den Kennern der bisher veröffentlichten Schriften des Freiburger Soziologen bereits vertraut sein, behandelt die Vorlesung doch ein Themenfeld, mit dem sich Popitz über viele Jahre hinweg beschäftigte. Wie Friedrich Pohlmann, langjähriger Assistent von Popitz, feststellt, bezeichnet die Herausarbeitung allgemeiner Grundstrukturen des Sozialen das übergeordnete Erkenntnisziel des Popitz'schen Denkens im Generellen,¹ wobei »die Normsetzung ... [als] ein Schlüsselphänomen der menschlichen Vergesellschaftung«² betrachtet wird. Dementsprechend rückte Popitz das Normkonzept ins Zentrum seiner Auseinandersetzung mit Georg Simmels klassischer Frage: »Wie ist Gesellschaft möglich?«³.

Antworten hierauf gab er wiederholt – mit verschiedenen Schwerpunktsetzungen zwar, doch stets aus dem gleichen Blickwinkel heraus. Bereits 1959, in seiner ersten Vorlesung als Lehrstuhlinhaber in Basel,⁴ versucht Popitz, »ein begriffliches Konzept einer allgemeinen Soziologie zu entwerfen«⁵. Rückblickend auf jenen frü-

¹ Vgl. Friedrich Pohlmann, »Heinrich Popitz – sein Denken und sein Werk«, in: Heinrich Popitz, *Soziale Normen*, hg. v. Friedrich Pohlmann und Wolfgang Eßbach, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 2005, S. 7-57.

² Im vorl. Bd., S. 141.

³ Georg Simmel, *Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1995, S. 42.

⁴ Zuvor, ab dem Wintersemester 1957/58 und damit in direktem Anschluss an seine Habilitation, war Popitz bereits als Privatdozent an der Universität Freiburg tätig.

⁵ Heinrich Popitz, »Begegnungen mit Theodor Geiger«, in: ders., *Soziale Normen*, a.a.O., S. 225-228, hier S. 226.

hen Versuch⁶ vermerkt er später selbst dessen Unzulänglichkeit sowie den Umstand, kurze Zeit darauf mit Theodor Geigers *Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts*⁷ ein begriffliches Fundament »entdeckt« zu haben, auf das er seine Überlegungen fortan gründen konnte. Geigers Werk findet erstmals Erwähnung in Popitz' Basler Antrittsvorlesung vom 15. November 1960, die im Folgejahr unter dem Titel *Soziale Normen*⁸ veröffentlicht wird. Hier fragt Popitz nach »Kennzeichen der sozialen Normgebundenheit ..., die in allen uns bekannten Kulturen aufweisbar sind und daher die Analyse der verschiedensten sozialen Ordnungen zu leiten vermögen«⁹. Seine damaligen »Teilantworten«¹⁰ – Typisierung von Handlungen und Situationen, Differenzierung sozialer Rollen, Pluralität sozialer Rollen und damit virulenter Normenkonflikt, Sanktionierung und schließlich Normtradierung – enthalten in nuce bereits ein Gutteil der späteren Ausarbeitungen der Thematik. In seiner Vorlesung über Allgemeine Soziologie, die er zu Beginn seiner Zeit als ordentlicher Professor an der Universität Freiburg im Wintersemester 1964/65 hält und fortan in unregelmäßigen Abständen wiederholt,¹¹ finden die Geiger'schen Begrifflichkeiten erstmals systematische Berücksichtigung. Kurz vor der zweiten, hier zugrunde liegenden Auflage dieser Veranstaltung im Wintersemester 1966/67 gibt Popitz am 7. Juli 1966 seine Freiburger Antrittsvorlesung, die ein Jahr später als *Der Begriff der sozialen Rolle als Element der soziologischen Theorie*¹² veröffentlicht wird. In dieser Schrift nähert sich Popitz dem allgemeinen Gesellschaftsphänomen der Verhaltensnor-

⁶ Kurze Zeit darauf, im Sommersemester 1959, gab Popitz in Freiburg ein Seminar über »Probleme der Allgemeinen Theorie« (Veranstaltungsnummer 192). Über den Inhalt dieser Veranstaltung ist leider nichts bekannt.

⁷ Theodor Geiger, *Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts*, Berlin: Duncker & Humblot 1987.

⁸ Heinrich Popitz, »Soziale Normen«, in: ders., *Soziale Normen*, a.a.O., S. 61-75.

⁹ Ebd., S. 61.

¹⁰ Ebd., S. 64.

¹¹ Zunächst, im Wintersemester 1964/65, unter dem Titel »Allgemeine Soziologie: Norm, Sanktion, Herrschaft« (Veranstaltungsnummer 792), von 1966/67 an unter der Bezeichnung »Allgemeine Soziologische Theorie«.

¹² Heinrich Popitz, »Der Begriff der sozialen Rolle als Element der soziologischen Theorie«, in: ders., *Soziale Normen*, a.a.O., S. 117-157.

mierung vom Rollenkonzept her.¹³ Ebenfalls zeitnah, im Jahr 1968, wird eine weitere im thematischen Zusammenhang bedeutsame Schrift Popitz' *Über die Präventivwirkung des Nichtwissens*¹⁴ veröffentlicht, die auf einen Vortrag vom 23. Januar 1967 zurückgeht.¹⁵ Das kurze Bändchen widmet sich »der Normstabilisierungsfunktion des Dunkelfelds«¹⁶, wiederum mit deutlichem Bezug auf Geiger. Schließlich bringt Popitz 1980 seine Schrift *Die normative Konstruktion von Gesellschaft*¹⁷ auf den Buchmarkt, die in verdichteter Form seine Überlegungen zum »Entwurf einer allgemeinen soziologischen Theorie«¹⁸ zusammenfaßt.

Wie manch andere Veröffentlichung ging auch die letztgenannte aus jener »Gedanken-Werkstatt« hervor, die Hans Oswald zufolge Popitz' Freiburger Wintervorlesungen darstellten und in welche die vorliegende Schrift einen tiefergehenden Einblick gewährt.¹⁹ Der Rekurs auf den werkgeschichtlichen Zusammenhang weist die *Allgemeine Soziologische Theorie* als den Vorgänger der *Normativen Konstruktion* aus. Gerade zur Letzteren ist die inhaltliche Nähe besonders groß, was neben einer analogen Argumentationsführung auch zahlreiche Parallelen im Detail belegen. Erkennen Fritz Sack und Hubert Treiber in der *Präventivwirkung des Nichtwissens* »das Gerüst zu jenem Theorieentwurf aus dem Jahre 1980«²⁰, so ist angesichts der hier veröffentlichten Vorlesung zu ergänzen, dass etwa zeitgleich zu diesem Gerüst bereits die Außenwände wie auch die

¹³ Friedrich Pohlmann bemerkt im Hinblick auf Popitz' Rollentheorie treffend: »Soziale Rolle« ist nur eine verdichtete und spezifizierte Form dessen, was der Normbegriff bezeichnet« (Friedrich Pohlmann, »Heinrich Popitz – sein Denken und sein Werk«, a.a.O., S. 32).

¹⁴ Heinrich Popitz, *Über die Präventivwirkung des Nichtwissens*, Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag 2003 (auch in: ders., *Soziale Normen*, a.a.O., S. 158-174).

¹⁵ Popitz erwähnt den Vortrag in der Sitzung vom 15. Februar.

¹⁶ Fritz Sack und Hubert Treiber, »Einführung«, in: Popitz, *Über die Präventivwirkung des Nichtwissens*, a.a.O., S. V-XXXV, hier S. V.

¹⁷ Heinrich Popitz, *Die normative Konstruktion von Gesellschaft*, Tübingen: Mohr 1980.

¹⁸ Ebd., S. III.

¹⁹ Vgl. Hans Oswald, »Vorwort: Heinrich Popitz zum 65. Geburtstag«, in: ders. (Hg.), *Macht und Recht. Festschrift für Heinrich Popitz*, Opladen: Westdeutscher Verlag 1990, S. 9-15, hier S. 9.

²⁰ Fritz Sack und Hubert Treiber, »Einführung«, a.a.O., S. VII.

Inneneinrichtung des Popitz'schen Gedankengebäudes größtenteils fertig gestellt waren.

Doch erschöpft sich der Nutzen der hier vorgelegten Veröffentlichung nicht einfach in dieser werkgeschichtlichen Einsicht. Bedeutsam ist vielmehr, dass sie deutlich über ihr (früher publiziertes) Nachfolgewerk hinausgeht. Angesichts dessen ist die Bestandsaufnahme von Friedrich Pohlmann, Popitz habe in der *Normativen Konstruktion* »das Normphänomen in seiner Gesamtheit zu analysieren versucht«, während »seine anderen normtheoretischen Schriften ... Verfeinerungen und Ausführungen von Einzelaspekten«²¹ betreffen, zu revidieren bzw. zu aktualisieren: Mit der *Allgemeinen Soziologischen Theorie* liegt nunmehr der umfassende Grundentwurf für das normtheoretische System des Freiburger Soziologen vor, auf dem jenes spätere Werk basiert.

Neue Perspektiven einer Allgemeinen Sozialtheorie

Die Bedeutung der Vorlesung ergibt sich zum einen aus der ausführlichen Art der Darstellung, was vor allen Dingen den didaktischen Imperativen des Vorlesungskontexts geschuldet ist. Zum anderen betrifft sie die inhaltliche Verlängerung der Argumentationslinie, welche die in der *Normativen Konstruktion* vorgestellte Normkonzeption erstens auf ein breiteres handlungs- respektive interaktionstheoretisches Fundament stellt²² und zweitens um ein dynamisches Modell des Normwandels erweitert²³. Hinzu kommt die tragende Bezugnahme auf ethnologische Erkenntnisse, die gleichsam als zweites argumentatives Standbein neben die in der *Normativen Konstruktion* vorherrschende Herleitung tritt, welche die inhärente Logik des Phänomens zu analysieren sucht. Gewissermaßen fügt somit die Veröffentlichung der Vorlesung *Allgemeine Soziologische Theorie* die aus Gründen der Darstellung komprimierte Erörterung des späteren Textes wieder in jenen argumentativen Zusammenhang ein, in dem sie im Denken Popitz' stets schon stand; der Rezeption von Popitz' Sozialtheorie kann sie

²¹ Friedrich Pohlmann, »Heinrich Popitz – sein Denken und sein Werk«, a.a.O., S. 35.

²² In den beiden ersten Sitzungen vom 8. und 9. November 1966.

²³ In den Sitzungen zwischen dem 14. und 21. Februar 1967.

daher einen neuen Impetus verleihen. Dies erscheint notwendig, insofern »das für die allgemeine soziologische Theorie zentrale Ziel von Popitz – die Herausarbeitung universaler Normkonstrukte – kaum weiterverfolgt«²⁴ wurde, sowie sinnvoll, insofern von einer (Neu-)Entdeckung des Popitz'schen Denkens »die deutsche Gegenwartssoziologie nur profitieren«²⁵ kann.

Zu genanntem Zweck bietet es sich an, rückblickend die seinerzeitige Aufnahme der *Normativen Konstruktion* im soziologischen Theoriediskurs zu thematisieren sowie im Lichte des vorliegenden Bandes zu erörtern. Obgleich ihr eine Eigenschaft zukommt, die von Rezipienten des Popitz'schen Werks im Gesamten immer wieder lobend hervorgehoben wird, nämlich äußerste Klarheit in Darstellung und Argumentation,²⁶ waren die Reaktionen auf die Veröffentlichung der *Normativen Konstruktion* vor nunmehr über 30 Jahren durchaus vielstimmig und uneinheitlich, wie auch gelegentlich von Fehlinterpretationen durchzogen. Eine solche stellt etwa die von der *Soziologischen Revue* vorgenommene Kategorisierung als »Makrosoziologische Theorie« dar,²⁷ für die indes dem Autor der damaligen Besprechung kaum die Schuld angelastet werden darf, arbeitet er doch treffend den Popitz'schen Anspruch heraus, »Makro- und Mikro-Phänomene als unlösbar verschränkt erscheinen zu lassen«²⁸. Traut die Eingliederung in die Makrosoziologie dem Popitz'schen Theorem gewissermaßen zu wenig zu, so tendiert Hans Kraml in seiner Rezension für die *Zeitschrift für Katholische Theologie*²⁹ in eine umgekehrte Richtung, indem er das Werk des Soziolo-

²⁴ Friedrich Pohlmann, »Heinrich Popitz – sein Denken und sein Werk«, a.a.O., S. 32 (Fußnote 38).

²⁵ Ebd., S. 49.

²⁶ Vgl. anstelle vieler: Martin Endreß, »Nachruf auf Heinrich Popitz«, *Berliner Journal für Soziologie*, Jg. 12 (2002), S. 406–408; Rainer Paris, »Heinrich Popitz, Soziale Normen«, *Soziologische Revue*, Jg. 30 (2007), H. 4, S. 403–406.

²⁷ Vgl. Rüdiger Lautmann, »Heinrich Popitz, Die normative Konstruktion von Gesellschaft«, *Soziologische Revue*, Jg. 6 (1983), S. 71–73. Eine Kopie dieser Rezension findet sich in Popitz' Nachlass im Sozialwissenschaftlichen Archiv der Universität Konstanz (Mappe 2.2).

²⁸ Ebd., S. 73.

²⁹ Hans Kraml, »Heinrich Popitz, Die normative Konstruktion von Gesellschaft«, *Zeitschrift für Katholische Theologie*, Jg. 109 (1987), H. 2. Eine Kopie dieser Rezension findet sich in Popitz' Nachlass im Sozialwissenschaftlichen Archiv der Universität Konstanz (Mappe 2.2).

gen liest »als eine Aufforderung, sich Gedanken zu machen über jene normativen Leitlinien, die eine Gesellschaft überhaupt erst zu einer Form menschlicher Beziehungen machen, in der sich Sanktionen rechtfertigen lassen«³⁰. Die Einnahme eines solch übergeordneten, ethischen Standpunkts, von dem aus empirisch vorfindbare Normvorstellungen zusätzlich auf ihre »Menschlichkeit« hin untersucht werden, liegt zweifelsohne außerhalb des soziologischen Problemzugriffs von Popitz, der vielmehr von der anthropologischen Einsicht in die fundamentale Plastizität menschlichen Verhaltens ausging und von daher mit seinem Theoriekonzept – jenseits ethischer Betrachtungen – die gesamte Palette menschlichen Normsetzens zu erfassen suchte.³¹

Zwischen derlei Unter- bzw. Überforderungen gilt es, den Popitz'schen Ansatz an seiner eigenen Elle zu messen, und bei diesem Unterfangen ist die hier aufgelegte Vorlesungsmitschrift von großem Nutzen, insofern sie die in der *Normativen Konstruktion* enthaltenen Gedankengänge an verschiedenen Enden weiterführt bzw. unterfüttert. Die Veröffentlichung wirkt so zum einen dem falschen Eindruck entgegen, Popitz arbeite »mit geringem konzeptionellen und theoretischen Aufwand«³². Zum anderen können vor ihrem Hintergrund diverse Aspekte seines Entwurfs näher beleuchtet werden, die – wohl nicht zuletzt aufgrund der Knappheit jenes früheren Werkes – bislang zu Kritik, aber auch zu Missdeutungen Anlass gaben. Im Folgenden werden vier solcher Problemfelder diskutiert: (1) der Allgemeinheitsanspruch, (2) die Fokussierung auf beobachtbares Verhalten, (3) die Quantifizierbarkeit von Thesen sowie (4) die Thematisierung (bzw. Nicht-Thematisierung) sozialer Konflikte.

³⁰ Ebd.

³¹ In der *Allgemeinen Soziologischen Theorie* bemerkt Popitz hierzu: »Wir können zur Norm erheben, daß wir uns gegenseitig ins Joch spannen, lebenslang im Rad der Treitmühle laufen lassen, demütigen, ängstigen, so dressieren, daß das Bewußtsein auf den schmalen Bereich zwischen Züchtigung und Fütterung reduziert wird. ... Ein gemeinsamer Fundus, den wir mit dem Begriff »Menschlichkeit« bezeichnen könnten, läßt sich aus dem Kulturvergleich scheinbar nicht ermitteln« (im vorl. Bd., S. 98).

³² Rüdiger Lautmann, »Heinrich Popitz, Die normative Konstruktion von Gesellschaft«, a.a.O., S. 72.

(1) *Popitz – ein Generalist?*

Popitz' Allgemeinheitsanspruch, den die vorliegende Vorlesung schon im Titel transportiert und der auch in den oben angeführten Schriften immer wieder unmissverständlich ausgesprochen wird, wird von solchen Interpretationen bestritten, die seine Theorie als eine Form von Spezialsoziologie deuten. So stellt Rüdiger Lautmann in seiner bereits erwähnten Besprechung die Frage: »In welchem Typus von Gesellschaft gewinnen Normen ein [sic!] derart hohen Stellenwert, daß in ihnen das ›Grundproblem‹ ... entdeckt werden kann?«³³, und er nennt als Antwort »die hochdifferenzierten Formationen«³⁴, da deren Kohäsion notorisch in Frage stehe. Derart wird Popitz' These der konstitutiven Bedeutung von Normen für jedwede Form der Vergesellschaftung implizit bestritten und angesichts dessen sein Ansatz als »epochal gebunden«³⁵ begriffen, womit die Konzeption im Grunde zu einer weiteren Theorie der Moderne erklärt wird.

Die Ausführungen des vorliegenden Bandes schaffen Klarheit in diesem Punkt, vor allem aufgrund der Ausformulierung der in der *Normativen Konstruktion* lediglich angedeuteten Bezugnahmen auf die Ethnologie, die hier tragende Bedeutung für die Argumentation erlangen. Sie machen deutlich, dass Popitz sein Konzept als universales Instrument zur Analyse jedweder Form von Gesellschaft begreift – ob »archaisch« oder »modern«. Vor dem Hintergrund eben dieses Universalitätsanspruchs kontrastiert Popitz Naturvölkerkulturen und industrielle Gesellschaften, etwa unter dem Gesichtspunkt der Rechtsentwicklung.³⁶ Die ethnologische Argumentation offenbart die Überzeugung, »daß Gesellschaft stets beschrieben werden kann als eine normative Gestaltung der Beziehung von Menschen zueinander«³⁷, und diese Überzeugung beruht wiederum auf anthropologischen Reflektionen. Popitz selbst beschreibt den Sachverhalt wie folgt:

³³ Ebd.

³⁴ Ebd.

³⁵ Ebd.

³⁶ Vgl. im vorl. Bd., S. 219.

³⁷ Im vorl. Bd., S. 86.

»Keine Verhaltensfixierung des Menschen ist möglich, weder eine angeborene noch eine sozial entwickelte, die das Problem der Konformität bzw. des abweichenden Verhaltens ein für allemal aus der Welt schafft. ... Es kann keine Gesellschaft geben, in der die Sicherung, der Schutz, die Verteidigung von Verhaltensregelmäßigkeiten überflüssig wird.«³⁸

Dieser Einschätzung zufolge, die sich explizit gegen die These eines in »archaischen« Gesellschaftsformen wirksamen »Kollektivgeistes« stellt,³⁹ ist die Erzeugung sozialer Kohäsion nicht bloß, wie von Lautmann angenommen, in modernen Gesellschaften mit hohen individuellen Freiheitsgraden virulent, sondern in jedweder Gesellschaftsform. Von daher bestätigt die Vorlesung *Allgemeine Soziologische Theorie* Pohlmanns im Hinblick auf das Gesamtwerk von Popitz getroffene Diagnose: »Ihm geht es ganz offensichtlich nicht um so etwas wie eine ›Theorie der Moderne«, ... sondern um eine Theorie *der* Gesellschaft«⁴⁰.

In anderer, derjenigen von Lautmann in gewissem Sinne entgegengesetzter Form wird der Allgemeinheitsanspruch der Popitz'schen Theorie von Fritz Sack und Hubert Treiber bezweifelt. Lässt sich Lautmanns Kritik dahingehend pointieren, Popitz' Ansatz versage angesichts des Typus der gering ausdifferenzierten Gesellschaft (er greife mithin in einem frühen Entwicklungsstadium »noch nicht«), so bestreiten Sack und Treiber seine Nützlichkeit für die Analyse des Typus der spätmodernen Gesellschaft (er greife mithin in einem späten Entwicklungsstadium »nicht mehr«). Die beiden Autoren argumentieren, die Popitz'sche Logik gehe

»von einem Staats- und Gesellschaftsverständnis und einer Beziehung zwischen Staat und Gesellschaft aus, deren Gültigkeit und Verbindlichkeit ... offensichtlich im Schwinden begriffen sind und durch neue ›Philosophien und Institutionen« substituiert werden. Dies betrifft insbesondere die Formen, die

³⁸ Im vorl. Bd., S. 82f.

³⁹ Vgl. im vorl. Bd., S. 81; ferner Heinrich Popitz, *Einführung in die Soziologie*, hg. von Jochen Dreher und Michael K. Walter, Konstanz: Konstanz University Press 2010, S. 121ff.

⁴⁰ Friedrich Pohlmann, »Heinrich Popitz – sein Denken und sein Werk«, a.a.O., S. 10 (Hervorhebung im Original).

Organisation sowie die Prinzipien gesellschaftlicher und staatlicher Regulierung. An die Stelle von Recht und Unrecht treten Kosten und Nutzen als Codes und Kriterien der Steuerung. ... Vor diesem ... Hintergrund eines gesellschaftlichen Wandels ... scheinen die tragenden Begriffe der Geiger-Popitzschen Analyse ... ihr analytisches Potential zu verlieren.«⁴¹

Auch dieser Lesart ist angesichts der Ausführungen des vorliegenden Bandes zu widersprechen. Zwar hatte Popitz »naturgemäß« den von Sack und Treiber beschriebenen Typus der spätmodernen Gesellschaft in den Jahren 1966/67 noch nicht im Blick, auch beziehen sich viele seiner empirischen Beispiele aus methodischen Gründen auf Naturvölkerkulturen, das bedeutet auf »vormoderne« Gesellschaften (wobei Popitz letzteres Adjektiv vermutlich abgelehnt hätte, da es ein universales Muster der Gesellschaftsentwicklung insinuiert). Doch bedeutet dieser empirische Bezug gerade keine Stützung des genannten Vorwurfs, vielmehr widerlegt er ihn (oder genauer: seine Prämissen). Die Thematisierung von Naturvölkerkulturen belegt, dass Popitz' Konzept keineswegs von einem spezifischen Staats- und Gesellschaftsverständnis ausgeht; im Gegenteil basiert es wesentlich auf der Untersuchung von Kulturen, die so etwas wie einen Staat nicht einmal kennen.⁴² Das Konzept ist anthropologisch angelegt und daher prinzipiell offen für die Analyse historischer Entwicklungen, wie Popitz' Erörterungen zum Normwandel im letzten Teil der Vorlesung belegen. Eine Umstellung der Steuerungsmechanismen, wie von Sack und Treiber thematisiert, stellt Popitz' Ansatz somit vor keinerlei prinzipielle Probleme; ebenso wenig tut dies im Speziellen die Bedeutungszunahme von Kosten-Nutzen-Erwägungen bei der Entscheidung über Sanktionsvollzug oder -verzicht, ist Popitz' Theoriebildung für utilitaristische Betrachtungen doch grundsätzlich offen: Die Variante eines Sanktionsverzichts aus Kostengründen wird in der Vorlesung zwar nicht explizit erwähnt, ist aber durch das verwendete Strukturmodell abgedeckt.

Vor dem Hintergrund der Gedankengänge der *Allgemeinen Soziologischen Theorie* kann also festgehalten werden, dass Popitz' Konzept gegen die genannten Zweifel am Allgemeinheitsanspruch

⁴¹ Fritz Sack und Hubert Treiber, »Einführung«, a.a.O., S. XXXIII.

⁴² Vgl. hierzu Heinrich Popitz, *Einführung*, a.a.O., S. 219ff.

durchaus gewappnet ist. Eine gewisse Skepsis scheint hingegen in anderer Hinsicht angebracht. Popitz begründet die häufige Bezugnahme auf ethnologische Studien wie folgt: »In dem verhältnismäßig begrenzten Bereich einer Naturvölkerkultur können wir insbesondere auch die Wechselverhältnisse zwischen einzelnen sozialen Phänomenen und Prozessen viel klarer beschreiben«⁴³. Diese Art der Begründung setzt voraus, dass die fraglichen Sozialphänomene kulturübergreifend von ähnlicher Qualität sind, wohingegen man argumentieren könnte, der Übergang in die Moderne bedeute einen qualitativen Sprung. Eine gewisse Tendenz zu einer solchen Argumentation findet sich in Popitz' (bei Arnold Gehlen entliehener) Institutionenlehre, die feststellt, dass sich soziale Einrichtungen auf einer höheren Stufe zunehmend von ihrem ursprünglichen Zweck entfernen bzw. neue Bedürfnisse generieren.⁴⁴ Sollte damit ein Grundzug ausdifferenzierter Gesellschaften als solcher beschrieben sein, so ließe sich allerdings die Frage stellen, inwiefern der Rückgang auf anthropologische Konstanten noch eine *Erklärung* für ihre institutionelle Ordnung liefert. Damit wäre zwar nicht der prinzipielle Allgemeinheitsanspruch von Popitz' Konzept bestritten, immerhin aber eine Differenzierung von dessen Erklärungskraft resp. eine Erweiterung um zusätzliche Erwägungen angemahnt.

(2) Popitz – ein Behaviorist?

Eine weitere diskussionswürdige Interpretation der *Normativen Konstruktion* besteht darin, den dort gewählten Theorieansatz als Behaviorismus zu kategorisieren. Eine entsprechende Tendenz kommt beispielsweise in Hans Haferkamps Besprechung für die *KZfSS* zum Ausdruck, wo Popitz' »Bevorzugung der Verhaltensdimension«⁴⁵ gerügt wird. Infolge dieser Ausrichtung, so Hafer-

⁴³ Heinrich Popitz, *Einführung*, a. a. O., S. 30.

⁴⁴ Ein anschauliches Beispiel gibt Popitz in seiner *Einführung in die Soziologie*: Die fortschreitende Kultivierung der Nahrungszubereitung bringt mit dem Genuss eine neue »Eigenfunktion« hervor (vgl. Heinrich Popitz, *Einführung*, a. a. O., S. 186). Diese kann nicht mehr unmittelbar durch den Verweis auf die menschliche Bedürfnisstruktur erklärt werden.

⁴⁵ Hans Haferkamp, »Heinrich Popitz, Die normative Konstruktion von Gesellschaft«, *KZfSS*, Jg. 34 (1982), S. 782.

kamp, vergeude Popitz die Möglichkeit, definitorisch wie auch empirisch zwischen »Normen und Verhaltens- oder Handlungsstrukturen«⁴⁶, soll heißen zwischen dem Glauben an die Geltung einer Norm und ihrer Befolgung zu unterscheiden. Dies führe dazu, dass er z. B. in Fällen, in denen das Gebot der Hilfeleistung nicht befolgt wird, gezwungen sei, »die Verhaltensmäßigkeit des Wegsehens als Norm zu begreifen«⁴⁷, anstatt die Diskrepanz zwischen geltender Normvorstellung und tatsächlichem Handeln zu konstatieren. Der Begriffsansatz übergehe derart »von vornherein eine Wirklichkeitsdimension«⁴⁸.

Zweifelsohne finden sich in der *Normativen Konstruktion* Stellen, die man prima facie als Beleg für eine solch behavioristische Lesart heranziehen könnte. So spricht Popitz selbst von seinem »Prinzip, die definitorische Erfassung von Phänomenen an möglichst äußerliche, relativ zugängliche, klar erfaßbare Merkmale zu binden«⁴⁹. Doch schösse eine Interpretation, die aus solchen und ähnlichen Passagen eine eindeutige Kategorisierung als Behaviorismus schlussfolgerte, merklich übers Ziel hinaus. Denn ihr ist die konstitutive Rolle entgegenzuhalten, die Momente wie desiderative Erwartungen oder Normbewusstsein in Popitz' Konzeption spielen.⁵⁰ Auch Haferkamp entgeht Popitz' Berücksichtigung der »inneren Realität«⁵¹ von Normen nicht, und er formuliert vor diesem Hintergrund seine Kritik um: Popitz verweise immerhin auf jene Wirklichkeitsdimension, die jedoch »weder präzise noch operational eingegrenzt wird und die einmal im Rang eines Epiphänomens, dann in der Rolle abhängiger Tatbestände, aber auch in einer Position mit Verhaltensrelevanz auftritt«⁵².

⁴⁶ Ebd.

⁴⁷ Ebd.

⁴⁸ Ebd.

⁴⁹ Heinrich Popitz, *Die normative Konstruktion*, a.a.O., S. 12.

⁵⁰ So in der *Normativen Konstruktion* (a.a.O., S. 6ff. und S. 21ff.). In der Vorlesung *Allgemeine Soziologische Theorie* berücksichtigt Popitz explizit »die Tatsache, daß Normen auch so etwas wie eine innere Existenz haben. Also, sie existieren ja nicht nur in unserem Verhalten. ... Sondern auch in unseren Köpfen, Herzen, Seelen und so fort« (im vorl. Bd., S. 247).

⁵¹ Hans Haferkamp, »Heinrich Popitz, Die normative Konstruktion von Gesellschaft«, a.a.O., S. 782.

⁵² Ebd.

Im Lichte der nunmehr publizierten Vorlesung ist ein solcher Vorwurf gegen die Popitz'sche Normkonzeption nicht mehr aufrechtzuerhalten. Von mangelnder Präzision kann angesichts der feingliedrigen Differenzierungen des Kapitels »Verinnerlichung«⁵³ kaum die Rede sein. Nicht bloß wird das Phänomen des Normbewusstseins unterteilt in Ordnungssicherheit und Legitimitätsglaube, wobei Ersteres nochmals differenziert wird, auch unterscheidet Popitz zwischen jenen Formen der inneren sozialen Kontrolle, die oberhalb, und solchen, die unterhalb der »Bewusstseinschwelle« operieren. Ebenso geht der Vorwurf der mangelnden Operationalisierbarkeit ins Leere, wie allein schon die zahlreichen empirischen Illustrierungen, die Popitz zum Zwecke der Veranschaulichung anführt, verdeutlichen.⁵⁴ Schließlich erscheint angesichts der Ausführungen des vorliegenden Bandes Haferkamps Diagnose einer konzeptionellen Verwirrung bei Popitz unhaltbar. Aus dem eben Gesagten wird klar, dass dieser explizit keine Identität von Normbewusstsein und Normbefolgung (»in einer Position«) annahm, genauso wenig wie er Ersteres in den »Rang eines Epiphänomens« erhob: »Also, im Begriff des Legitimitätsglaubens steckt durchaus auch das, was man sonst Werthaltung, Wertvorstellung, Wertbewußtsein und ähnlich nennt, aber ... nicht in einem freischwebenden, unbestimmten Sinne«⁵⁵. Vielmehr verdeutlichen Popitz' ontogenetisch orientierte Aussagen zum Prozess der Sozialisation (und das bedeutet im vorliegenden Kontext v. a.: der Norminternalisierung),⁵⁶ dass er einerseits eine Art Kausalbeziehung zwischen Verhalten und Bewusstsein annahm – die Internalisierung von Normen ist Folge sozialer Interaktion. Von dieser Seite her betrachtet ist Haferkamps Lesart »abhängiger Tatbestände« zutreffend. Andererseits ist der Begriff der Verhaltensorientierung, den Popitz im Rahmen seiner Normentheorie durchgehend verwendet, schlechthin nicht anders interpretierbar als im Sinne einer Verursachung von Verhalten durch Bewusstseinszustände, wie diese auch immer konkret gedacht sein mag. Normbefolgung und Normbewusstsein stehen für Popitz folglich in einer Beziehung der wech-

⁵³ Vgl. die Sitzungen vom 24. und 25. Januar.

⁵⁴ Mehr zum Aspekt der Operationalisierbarkeit von Popitz' Normkonzept im nachfolgenden Abschnitt.

⁵⁵ Vgl. im vorl. Bd., S. 252.

⁵⁶ Speziell in diesem Bereich verdankt Popitz viel der Theorie von George H. Mead, dessen Haltung zum Behaviorismus er denn auch weitgehend teilt.

selseitigen Einflussnahme aufeinander und eben diese »dialektische« Konzeption erlaubt es ihm durchaus, Phänomene der Diskrepanz zwischen beiden Größen zu thematisieren, wie etwa im Fall des unglücklichen Legitimitätsbewusstseins des liberalen Bürgertums im Deutschland des 19. Jahrhunderts.⁵⁷

Auch hinsichtlich des Behaviorismus-Verdachts vermag also die *Allgemeine Soziologische Theorie* Popitz' Standpunkt zu klären. Des- sen eigene Formulierungen lassen an Klarheit nichts zu wünschen übrig:

»Daß unsere ganzen begrifflichen Überlegungen auf die Erfassung von Verhaltensweisen angelegt sind, das schließt natürlich nicht aus, daß wir uns für Aussagen, für Meinungen, für Wertungen, für soziale Bewußtseinsphänomene aller Art interessieren sollten und sogar sehr intensiv dafür interessieren. Aber stets unter dem Gesichtspunkt, wieweit diese Aussagen, diese Meinungen, diese Wertungen, diese Stimmungen, diese Glaubenssätze und so weiter möglicherweise verhaltensrelevant sind.«⁵⁸

Passagen wie diese zeigen, daß Popitz das bei Durkheim entlehnte »Prinzip der »größtmöglichen Äußerlichkeit«⁵⁹ als methodische Richtschnur gilt, nicht als orthodoxe Doktrin wie im klassischen Behaviorismus, der aufgrund epistemologischer Erwägungen das »innere Verhalten« im Sinne Webers generell aus dem wissenschaftlichen Blickfeld verbannt.

(3) *Popitz – ein Positivist?*

Ebenso auf der Ebene der Methodik liegt ein drittes Moment von Popitz' Anliegen, welches zu Kritik Anlass gab. Rüdiger Lautmann bezeichnet in seiner Besprechung der *Normativen Konstruktion* die von Popitz im Anschluss an Theodor Geiger vorgenommene Formalisierung des Normkonzepts als nicht weiter verfolgte Episode,⁶⁰

⁵⁷ Vgl. im vorl. Bd., S. 253.

⁵⁸ Im vorl. Bd., S. 248.

⁵⁹ Heinrich Popitz, *Die normative Konstruktion*, a.a.O., S. 12.

⁶⁰ Vgl. Rüdiger Lautmann, »Heinrich Popitz, *Die normative Konstruktion von Gesellschaft*«, a.a.O., S. 72.

was die zentrale Bedeutung der hinter dieser Formalisierung stehenden Absicht verkennt. Die Annäherung von Theorie und Empirie ist für Popitz geradezu *das* Schlüsselmotiv seines soziologischen Denkens überhaupt, das generell auf die »Überwindung des Erzübelns der Soziologie, des Schismas von Theorie und empirischer Forschung«⁶¹ zielt.⁶² Angesichts dieser besonderen Relevanz erscheint es trotz einer gewissen thematischen Nähe zu den vorangegangenen Ausführungen angebracht, diesen Punkt separat zu behandeln.

Insofern sich die »Episoden-Lesart« Lautmanns vornehmlich auf den Umfang der entsprechenden Passagen in der *Normativen Konstruktion* stützt,⁶³ ist ihr zunächst der Umstand entgegenzuhalten, dass in der *Allgemeinen Soziologischen Theorie* die Geiger'sche Formelsprache – einmal eingeführt – fortlaufend zur Darstellung theoretischer Sachverhalte wie auch empirischer Beispiele verwendet wird.⁶⁴ Der zentrale Stellenwert, den Popitz damit der Formalisierung seiner Normentheorie einräumt,⁶⁵ folgt seinem prinzipiellen Bemühen um Erkennbarkeit, Trennungsschärfe und Quantifizierung.

Nun argumentiert Hubert Treiber, Popitz habe sich gerade mit der Orientierung an Geiger spezifische Schwierigkeiten eingehandelt, denn die Quantifizierung von Fällen der Geltung bzw. Nichtgeltung von Normen basiere auf Interpretationsleistungen, die bei Geiger (und in der Folge auch bei Popitz) ungeklärt blieben.⁶⁶ Diese

⁶¹ Heinrich Popitz, »Begegnungen mit Theodor Geiger«, a.a.O., S. 228.

⁶² Vgl. hierzu die Ausführungen von Jochen Dreher und Michael K. Walter zur sozio-historischen Kontextuierung der Popitz'schen Soziologie und zu dessen fundamentaler Ablehnung spekulativer, d. h. empirisch nicht überprüfbarer Theorien, wie sie für die erste Generation der deutschen Nachkriegssoziologie insgesamt konstitutiv war (Jochen Dreher und Michael K. Walter, »Nachwort«, in: Heinrich Popitz, *Einführung*, a.a.O., S. 283-300).

⁶³ Ist der Verweis auf Quantität generell nicht unbedingt ein stichhaltiges Argument, so gilt dies angesichts des Popitz'schen Darstellungsstils hier in verstärktem Maße.

⁶⁴ Beginnend mit der Sitzung vom 23. November 1966.

⁶⁵ Auch Sack und Treiber erkennen, dass »Quantifizierungen ... für die Argumentation von Popitz eine ganz entscheidende Rolle spielen« (Fritz Sack und Hubert Treiber, »Einführung«, a.a.O., S. VIII).

⁶⁶ Vgl. Hubert Treiber, »Zum Tode des Soziologen Heinrich Popitz«, *Zeitschrift für Soziologie*, Jg. 31 (2002), S. 349-353, hier S. 350f.

Kritik bezieht sich auf den Umgang mit statistischen Erhebungen, wie Popitz sie bspw. in seiner Schrift *Über die Präventivwirkung des Nichtwissens* verwendet. Weyma Lübbe, auf deren Überlegungen sich Treiber bezieht, führt das fragliche Problem »der Zuordnung von Verbindlichkeitsbegriff und Handlungsablaufverhältniszahlen«⁶⁷ anhand des Beispiels einer Person aus, die in einem Zugabteil trotz Rauchverbots raucht:

»Welcher Art muß ... die Reaktion der anderen Passagiere sein, damit wir sagen können, wir hätten »r« [i. e. eine Sanktion] beobachtet? Reicht Naserümpfen, kopfschüttelndes Fixieren, Fensteraufreißen, Schimpfen und Drohen oder dies alles nur, falls es den Raucher so beeindruckt, daß er das Rauchen unterläßt? Hat man zwei Fälle von abweichendem Handeln zu zählen, wenn der Raucher sich eine weitere Zigarette anzündet? Und wie oft raucht eigentlich jemand nicht, der überhaupt nie raucht? Ist es, wenn man so vorgeht, sinnvoll, sich bei der Berechnung auf eine Situation in einem Zugabteil zu beschränken, oder muß man längere Zeiträume und ganze Züge bzw. deren Nichtraucherabteile, eventuell sogar mehrere Züge in Betracht zu ziehen?«⁶⁸

In Lübbes Beispiel wird eine ganze Reihe empirischer Anwendungsprobleme thematisiert: (a) Was gilt empirisch als Sanktion? (b) Wie zählt man Fälle von Normbefolgung bzw. von Abweichung? (c) Wie ist die Zählung hinsichtlich Raum- und Zeitbezug einzugrenzen? Betrachtet man diese Punkte im Lichte der *Allgemeinen Soziologischen Theorie*, die auch in diesem Punkt den Vorzug der größeren Ausführlichkeit aufweist, so fällt vorderhand auf, dass Popitz dort die fragliche Problematik explizit aufnimmt: »Nur wenn ich das Phänomen scharf umgrenzt habe, kann ich zählen«⁶⁹, mahnt er seine Zuhörerschaft in der Sitzung vom 20. Dezember 1966. Sucht man spezifisch nach Antworten auf die einzelnen von Lübbe aufgeworfenen Fragen, so lässt sich Folgendes konstatieren:

⁶⁷ Weyma Lübbe, »Der Normgeltungsbegriff als probabilistischer Begriff. Zur Logik des soziologischen Normbegriffs«, *Zeitschrift für philosophische Forschung*, Jg. 44 (1990), H. 4, S. 583-602, hier S. 588.

⁶⁸ Ebd., S. 590.

⁶⁹ Im vorl. Bd., S. 166.

(a) Hinsichtlich der empirischen Eingrenzung des Sanktionsbegriffs gibt Popitz folgende Richtlinie: »Die Sanktion soll, soweit wir diesen Begriff anwenden, stets einen erkennbaren Antwortcharakter auf das Verhalten anderer Menschen haben, also gegen ein bestimmtes Verhalten anderer gerichtet sein, die Mißbilligung eines bestimmten Verhaltens darstellen. Sie muß ... stets einen gewollt erkennbaren Bezug haben«⁷⁰. Folgt man dieser Festlegung, so wären alle von Lübbe angeführten Verhaltensweisen – vom Naserümpfen bis hin zum Drohen – als Sanktionen zu werten, wenngleich Popitz im Hinblick auf das Phänomen der Sanktion als Verhaltensbilanz einräumt, dass die eindeutige Zuordnung einer Sanktion zu einem konkreten Normbruch durchaus problematisch sein kann. Hingegen gibt er keine explizite Antwort auf die Frage, ob eine Sanktion nur dann als solche gelten darf, wenn sie die Fortsetzung des Normbruchs unterbindet.⁷¹ Dieses von Lübbe zur Sprache gebrachte Kriterium kann logischerweise nur dann eine Rolle spielen, wenn die Sanktion erfolgt, solange der Normbruch noch im Gange ist – eine Variante, die Popitz scheinbar nicht im Blick hatte und die auch im Geiger'schen Modell tendenziell ignoriert wird: $(s \rightarrow \bar{g})_v \rightarrow r$ legt eine zeitliche Aufeinanderfolge zumindest nahe. Man könnte nun argumentieren, Lübbes Kriterium taue aufgrund seiner begrenzten Anwendbarkeit nicht zur generellen empirischen Bestimmung des Sanktionsbegriffs, doch wäre damit das aufgeworfene Operationalisierungsproblem nicht aus der Welt geräumt. In der vorliegenden Vorlesung jedenfalls bleibt Popitz die Lösung dieses spezifischen Problems schuldig.

(b) Überzeugender wirkt sein Vorschlag, wie Fälle von Normbefolgung bzw. Normbruch gezählt werden können. Die Idee lautet ganz einfach, anstelle von normkonformen bzw. abweichenden Handlungen Personen zu zählen: »Zähleinheit sind hier Personen

⁷⁰ Im vorl. Bd., S. 196. Vgl. für ein konkretes Beispiel dieser Regel den imaginierten Fall, den Popitz bei Gerd Spittler entleiht (vgl. ebd.; ferner: Gerd Spittler, *Norm und Sanktion. Untersuchungen zum Sanktionsmechanismus*, Olten/Freiburg im Breisgau: Walter 1967, S. 23): Ob die Weigerung der Gattin, ihrem Ehemann ein Abendessen zuzubereiten, eine Sanktionierung von dessen Zuspätkommen bedeutet, läßt sich nur unter Berücksichtigung der konkreten Umstände entscheiden.

⁷¹ Auch seine Unterscheidung verschiedener Schärfegrade der Sanktion tut dies nicht.

und nicht Fälle ..., aus dem simplen Grunde, daß man bei vielen Normen ja nicht konforme Taten zählen kann. Das kann ich nur dann, wenn ich die normaüslösende Situation eindeutig identifizieren kann«. Letzteres ist etwa der Fall bei der von Popitz einföhrnd diskutierten Straßenverkehrsvorschrift, an roten Ampeln anhalten zu müssen, im Gegensatz etwa zum Verbot des Ehebruchs, wo man allenfalls »die Personen [zählen kann], die ein Jahr lang keinen Ehebruch begangen haben, oder wie ich immer das definieren will«⁷².

(c) Letzterer Halbsatz deutet bereits an, wie im Sinne von Popitz Raum- und Zeitbezug der je untersuchten Normgeltung festzulegen sind. Beide Aspekte werden in der Vorlesung wiederholt thematisiert, wobei für Popitz in diesem Zusammenhang die Frage der sozialen Bezugsgröße im Vordergrund steht: Auf welches Gesellschaftsaggregat bezieht sich die Untersuchung, wer sind die Normadressaten, wer die Normbenefiziere? Von dieser Festlegung wie von der theoretischen Fragestellung hängt ab, auf welche Zeitspanne und welchen Ort sich die Zählung bezieht. Das Problem entzieht sich demnach einer allgemeingöltigen Lösung und ist stattdessen je fallspezifisch anzugehen.

Zusammenfassend läßt sich damit festhalten, daß Popitz in seiner *Allgemeinen Soziologischen Theorie* dem Problem der Quantifizierbarkeit seines Normkonzepts einigen Raum gewährt und zumindest auf einige der von Lübbe mit Bezug auf Geiger beanstandeten Kritikpunkte zufriedenstellende Antworten präsentiert. Daß er indes nicht sämtliche Probleme überwunden hatte, war ihm durchaus bewußt: »Wir wollen ein Modell schaffen, das eine quantifizierende Analyse erlaubt. Ob sie uns dann immer gelingt, ist noch eine andere Frage«⁷³. Gegenüber dieser zumindest verhalten optimistischen Sichtweise insistieren Sack und Treiber darauf, »dass die von Popitz selbst formulierten Vorbehalte und offen eingeräumten Unsicherheiten bei der quantitativen Bestimmung ... nicht nur, wie Popitz offensichtlich meinte, vorläufiger und anfänglicher, sondern prinzipieller Natur sind«⁷⁴. Gleichzeitig gestehen sie Popitz'

⁷² Im vorl. Bd., S. 302.

⁷³ Im vorl. Bd., S. 285.

⁷⁴ Fritz Sack und Hubert Treiber, »Einföhrung«, a.a.O., S. XI. Es handelt sich gewiß um keinen Zufall, daß diese Diagnose gerade mit Bezug auf Popitz' Diskussion der Dunkelziffer getroffen wird. Tatsächlich wird in diesem Kontext das Quantifizierungsproblem besonders anschaulich: Wie soll ein

diesbezüglichen Versuchen im Kontext der Dunkelziffer-Argumentation zu, präzisierende Einsichten in die funktionalistische Strafttheorie hervorgebracht zu haben.⁷⁵ So klafft die Lücke zwischen Popitz und seinen Kritikern weniger hinsichtlich des aktuellen als vielmehr hinsichtlich des potentiellen Nutzens des Quantifizierungsanliegens. Auf Grundlage Popitz' eigener Erörterungen – hier wie in seinen sonstigen Schriften – muss diese Debatte offen bleiben, denn es findet sich keine Aussage darüber, ob und wo der Quantifizierung von Aussagen über Normgeltung eine grundsätzliche Grenze gesteckt sein könnte. Hiervon unberührt bleibt jene Zielsetzung, welcher Popitz im diskutierten Kontext höchste Relevanz beimaß, nämlich die Erstellung von »Aussagen, die über dem Schulenstreit der Soziologie residieren«⁷⁶.

(4) Popitz – ein Konsensentheoretiker?

Das letzte hier behandelte Problemfeld bezieht sich auf einen Vorwurf, der in der Folge der Veröffentlichung der *Normativen Konstruktion* von verschiedener Seite ausgesprochen wurde. Er besagt, Popitz entwerfe seine Allgemeine Gesellschaftstheorie vor der Hintergrundannahme einer generellen Konsensorientierung der sich vergesellschaftenden Individuen und übersehe aufgrund dessen die faktische Wirkung sozialer Zwangsverhältnisse. Dieser »Harmonie-Vorwurf«, wie man ihn zuspitzend nennen kann, bildet den Kernpunkt einer Rezension, die Holger Michaelis im Jahr 1982 für das *Referateblatt Soziologie* verfasste, einer marxistisch-leninistisch orientierten Zeitschrift in der damaligen DDR.⁷⁷ Popitz' Werk wird

Phänomen mit mathematischer Präzision erfaßt werden, für welches der Aspekt des Nichtwissens konstitutiv ist? »Diese Ambivalenz in der Behandlung der Dunkelziffer bzw. der Kriminalstatistik«, so konstatieren Sack und Treiber treffend, »stellt zweifellos eine »epistemologische« Unschärfe bzw. Unentschiedenheit in der Argumentation von Popitz dar« (ebd., S. XIV).

⁷⁵ Ebd., S. XI f.

⁷⁶ Rüdiger Lautmann, »Heinrich Popitz, Die normative Konstruktion von Gesellschaft«, a.a.O., S. 72.

⁷⁷ Holger Michaelis, »Popitz, H.: Die normative Konstruktion von Gesellschaft«, *Referateblatt Soziologie*, Jg. 13 (1982). Eine Kopie dieser Rezension findet sich in Popitz' Nachlass im Sozialwissenschaftlichen Archiv der Universität Konstanz (Mappe 2.2).

dort als ein Stück bürgerlicher Soziologie kategorisiert, deren Kardinalfrage von jeher diejenige nach der Kontinuität und Erhaltung von Gesellschaft gewesen sei. Dem entspreche Popitz' Grundansatz, Vergesellschaftung als einen Prozeß der Intensivierung und Ausweitung wechselseitiger Verhaltensorientierungen zu begreifen, wobei »die gesellschaftlichen Verhältnisse und deren wirkliche Bedingungen«⁷⁸ unbeachtet blieben. Derart gerate Popitz' Versuch zum »erneuten ›Konstrukt‹ der Subjektivationsformen dieser gesellschaftlichen Verhältnisse«⁷⁹ und verfehle die soziale Realität. Zurückhaltender formuliert findet sich diese inhaltliche Stoßrichtung auch in ›westlichen‹ Reaktionen auf Popitz' Theorieentwurf, so etwa bei Haferkamp, der schreibt:

Es »entsteht in der Bilanz der Eindruck, der Prozeß der normativen Konstruktion von Gesellschaft verlaufe überwiegend harmonisch. Gerade nach der Lektüre des Kapitels zur Normstruktur und den Ausführungen über Normsetzer und in der Erinnerung an ›Prozesse der Machtbildung‹ vermißt man denn doch ausgearbeitete Thesen zur Normsetzung auf der Grundlage von Macht und zum Verhältnis von Normsetzung zur Normaus handlung auf der Basis von Gleichstellung«⁸⁰.

Zu der damit angesprochenen Problematik bietet die hier veröffentlichte Vorlesung wertvolle Einsichten, da Popitz in den beiden letzten Sitzungen vom 21. und 22. Februar 1967 explizit auf seinen eigenen diesbezüglichen Standpunkt zu sprechen kommt. Rückblickend auf sein Gesamtkonzept setzt er sich dort mit möglichen Fehleinschätzungen desselben auseinander. Insgesamt thematisiert er »drei solcher unversehens mitgeschleppter oder eingebrachter Unterstellungen«⁸¹; den »Harmonie-Vorwurf« im Speziellen formuliert er wie folgt:

⁷⁸ Ebd.

⁷⁹ Ebd.

⁸⁰ Hans Haferkamp, »Heinrich Popitz, Die normative Konstruktion von Gesellschaft«, a.a.O., S. 783.

⁸¹ Im vorl. Bd., S. 331.

»Man könnte fragen, ob wir nicht von vornherein einen Begriff der Gesellschaft unterstellt haben, der einseitig auf die Erfassung von Ordnungsphänomenen angelegt ist. Man könnte dann weiter fragen, ob das nicht gleichsam über den Umweg der Betonung der Regel ›Gebundenheit des sozialen Lebens‹ nicht auch wieder zu einer einseitigen Betonung der friedlich-freundlichen Aspekte des sozialen Zusammenlebens führt, der Gemeinsamkeit der Interessen, dessen, was alle verbindet, und so fort. ... Gerät dieser Ansatz nicht leicht in die Gefahr, die harten Tatsachen des sozialen Lebens zu übersehen oder doch zu bagatellisieren? Also Macht, Unterwerfung, Ausbeutung, Gewalt, Konflikt, Kampf, Konkurrenz, Interessengegensatz, Unstabilität, Desintegration, Krisen, Revolution.«⁸²

Popitz hatte demnach die von Michaelis in paradigmatischer Form geäußerte Kritik, wie sie auf die Veröffentlichung der *Normativen Konstruktion* im Jahre 1980 folgte, bereits Mitte der 1960er Jahre im Blick. Dies braucht nicht weiter zu verwundern, zählt doch der Vorwurf der abstrakten und zugleich ahistorischen Begriffsbildung zu den »klassischen« Vorhaltungen gegen die »bürgerliche Theorie« – man denke etwa an die von Karl Marx vorgebrachte Kritik an der Theoriebildung der Klassischen Ökonomie (etwa bei Adam Smith oder David Ricardo), die von bestehenden Produktionsverhältnissen abstrahiert und stattdessen im Zuge sogenannter Robinsonaden den vereinzelt Produzenten zum Ausgangspunkt ihrer Betrachtungen nimmt.⁸³ In vergleichbarer Weise setzt Popitz bei der Analyse von Vergesellschaftungsprozessen beim sozialen Handeln von Individuen an, ohne deren bestehende gesellschaftliche Bindungen einzubeziehen.⁸⁴ So etwa beim Beispiel des jungen Paares,⁸⁵ wo gesellschaftliche Rahmenbedingungen zunächst außen vor bleiben. Hingegen könnte man ohne allzu große Phantasie einen Kontext entwerfen, in dem die sozial anerkannte Vorstellung

⁸² Im vorl. Bd., S. 331f.

⁸³ Vgl. Karl Marx, »Einleitung zur Kritik der Politischen Ökonomie«, in: ders., *MEW*, Bd. 13, Berlin: Dietz 1971, S. 615-641.

⁸⁴ Vgl. hierzu Pohlmanns Einschätzung von Popitz als »unhistorisch denkender Soziologe« (Friedrich Pohlmann, »Heinrich Popitz – sein Denken und sein Werk«, a.a.O., S. 12).

⁸⁵ Vgl. die Sitzung vom 9. November 1966.

von Geschlechterrollen es der Frau untersagt, durch ostentatives Fallenlassen eines Taschentuchs ihr Interesse an der Kontaktaufnahme mit einem fremden Mann zu bekunden. Bei Popitz erscheinen die beiden Interaktionspartner dagegen als frei, ihrem wechselseitigen Interesse aneinander Folge zu leisten; Handlungsbeschränkungen ergeben sich lediglich aus bzw. in der fraglichen Interaktion selbst.⁸⁶

Die Frage lautet nun, ob aus der damit festgestellten Eigenart des Popitz'schen Ansatzes eine Einseitigkeit oder gar ein Mangel desselben folgt. Popitz selbst negiert dies mit Entschiedenheit:

»Ich möchte demgegenüber ... behaupten, daß wir keineswegs bisher in irgendeiner Weise eine erfreuliche Sozialordnung oder eine besonders friedliche Sozialordnung unterstellt haben. Die geltende Normenstruktur ... kann sehr wohl verstanden werden als ein System zur Aufrechterhaltung sozialer Ausbeutung, also der Ausbeutung der vielen durch die wenigen. Gewalt ist eine äußerst wirkungsvolle Methode der Normschöpfung, eine äußerst wirkungsvolle Methode, Orientierungs- und Realisierungssicherheit herzustellen. Oder das Normensystem einer Gesellschaft kann bestimmt sein vom Klassenkampf, also vom Kampf, vom Gegensatz zweier verschiedener Klassen, und insofern muß es beschrieben werden als Auseinandersetzung zwischen zwei konkurrierenden Normensystemen.«⁸⁷

These und Antithese sind damit klar: Während Popitz den Anspruch seines konzeptionellen Ansatzes unterstreicht, »Konflikt, Machtgefälle, Ausbeutungssysteme, das, was ich etwas stark abkür-

⁸⁶ Hinzuzufügen wäre, dass Popitz' Beschreibung nicht ohne die zumindest implizite Annahme gesellschaftlicher Konventionen auskommt, in welche die Interaktion der beiden jungen Leute eingebettet ist. Die Handlungsfreiheit der Frau, die Kontaktaufnahme mit ihrem Gegenüber zu initiieren, ist (in unserem kulturellen Kontext jedenfalls) historisch höchst voraussetzungsvoll, wie auch das Zeichen des Fallenlassens des Taschentuchs nur vor dem Hintergrund seiner sozio-kulturellen Entstehung adäquat verstehbar ist. Doch steht hier nicht zur Debatte, inwiefern eine in diesem Sinne voraussetzungslose Beschreibung einer isolierten Sozialbeziehung überhaupt durchführbar ist, sondern inwieweit sie dem intendierten Erkenntnisinteresse genügt.

⁸⁷ Im vorl. Bd., S. 332.

zend ... die harten Tatsachen der menschlichen Gesellschaft genannt habe, ... in der Analyse von Normensystemen selbst mitzuerfassen«⁸⁸, bestreitet ihm Michaelis eben diese Leistungsfähigkeit bzw. gesteht ihm allenfalls eine »nur dumpfe Ahnung der in die wirkliche normative Konstruktion der Gesellschaft eingehenden gesellschaftlichen Verhältnisse«⁸⁹ zu. Zur Diskussion steht mithin die Kapazität des theoretischen Modells, soziale Realität angemessen abbilden zu können (und damit, so die unausgesprochene Folgerung Michaelis', die Möglichkeit, Kritik an derselben zu üben).

Eine Entscheidung zwischen diesen beiden Standpunkten kann schlechthin nicht im »luftleeren« Raum geschehen, sondern hat sich am Erkenntnisinteresse, am Wozu der Modellbildung zu orientieren. Popitz formuliert dieses Interesse in seiner Vorlesung folgendermaßen: »Das Ziel ist, Kategorien zu entwickeln, die bestimmte konkrete Sanktionssysteme empirisch analysierbar machen und die es ermöglichen, verschiedene Arten und verschiedene Regelungsgrade solcher Systeme zu unterscheiden«⁹⁰. Das Normenkonzept dient demnach der Etablierung eines allgemeinen Modells, das in seiner Anwendung in der Lage sein soll, je konkrete Sozialformen zu differenzieren sowie zu erklären. Zu diesem Zweck ist es notwendig, einen möglichst voraussetzungsarmen Ausgangspunkt zu wählen bzw. ausschließlich Betrachtungen allgemeiner Art – wie sie Popitz der Anthropologie und dem ethnologischen Kulturvergleich entnimmt – zugrunde zu legen. Dieser Versuch zeigt sich in Popitz' stetem Bemühen, soziologische Aussagen auf ihre kulturelle Färbung hin zu »abzuklopfen«. Er lässt sich auch von dem wissenschaftstheoretischen Postulat herleiten, wonach das explanandum einer Theorie nicht im explanans enthalten sein darf: Wer das Entstehen faktischer Normstrukturen erklären möchte, darf ihr Bestehen nicht schon in seine Ausgangsannahmen einbauen. Popitz selbst formuliert diesen Aspekt wie folgt: »Aber der Grundgedanke bleibt eben der, daß die Gründung von Gesellschaft hier konstruiert wird ohne die Annahme, daß ich sie schon vollzogen habe«⁹¹.

⁸⁸ Im vorl. Bd., S. 339.

⁸⁹ Holger Michaelis, »Popitz, H.: Die normative Konstruktion von Gesellschaft«, a.a.O.

⁹⁰ Im vorl. Bd., S. 195.

⁹¹ Im vorl. Bd., S. 53.

Vor dem Hintergrund des Gesagten lässt sich konstatieren, dass die von Michaelis geäußerte Kritik entweder den falschen Bezugspunkt wählt – den Theorieansatz anstatt einer konkreten Anwendung – oder aber zu wenig beweist. Die zutreffende Feststellung, dass in den Ausgangsbedingungen des Modells von bestehenden Gesellschaftsstrukturen abstrahiert wird, bedeutet nicht, dass diese in einer konkreten Anwendung grundsätzlich nicht behandelt werden könnten. Hierzu müsste bewiesen werden, dass die Art der Begriffsbildung per se eine solche Thematisierung ausschließt, und einen solchen Beweis sucht man in der Folge einer mangelnden Unterscheidung zwischen Aktualität und Potentialität bei Michaelis vergeblich.

Angemessener erscheint von daher die zurückhaltendere, Haferkamp'sche Version des »Harmonie-Vorwurfs«, insofern sie eher auf einen Mangel in der Darstellung denn in der grundlegenden Konzeptionalisierung abzielt. Mit dem Hinweis auf Popitz' Veröffentlichung *Prozesse der Machtbildung*⁹² liefert Haferkamp den Verweis für dessen mögliche Behebung gleich selbst.⁹³ In der Vorlesung *Allgemeine Soziologische Theorie* gesteht Popitz ein entsprechendes Defizit unumwunden zu: »Wenn ich bisher relativ wenig auf Konfliktfragen eingegangen bin«, so bemerkt Popitz in der vorletzten Sitzung vom 21. Februar 1967, »dann liegt es lediglich daran, daß einfach die typischen Ansätze zur Analyse von Konflikten die Rollentheorie und die Herrschaftstheorie sind, die wir noch nicht behandelt haben«⁹⁴. In diesem konkreten Fall jedenfalls sind die Ursachen zeitlicher, nicht konzeptioneller Natur.

Betrachtet man die vier debattierten Vorwürfe, die Popitz in der Folge der Veröffentlichung seiner *Normativen Konstruktion* gemacht wurden, im Lichte der vorliegenden Publikation, so lässt sich zusammenfassend festhalten, dass sie zu einem nicht geringen Teil auf Fehldeutungen beruhen. Diese wiederum sind wenigstens zum Teil auf die Kürze der Darstellung jenes Werks zurückzuführen, weshalb die sehr viel ausführlichere Problembehandlung in der Vor-

⁹² Heinrich Popitz, *Prozesse der Machtbildung*, Tübingen: Mohr 1976 (auch in: Heinrich Popitz, *Phänomene der Macht*, Tübingen: Mohr 1992, S. 185ff.).

⁹³ Dieser Verweis ist aus heutiger Sicht um denjenigen auf die *Phänomene der Macht* von 1986 zu ergänzen, bis heute Popitz' meistrezipiertes Werk.

⁹⁴ Im vorl. Bd., S. 335.

lesung *Allgemeine Soziologische Theorie* diesbezüglich zur Aufklärung beiträgt. Wenn Popitz ein Vorwurf zu machen ist, dann derjenige, dass er wenigstens in seinen zeitlebens veröffentlichten Schriften den Brückenschlag zwischen Allgemeiner Theorie und spezifischen Konzepten wie »Rolle«, »Macht« oder »Herrschaft« nicht zu Ende geführt hat. Die Aufgabe verbleibt damit als Vermächtnis für seine Nachfolger – die nötigen theoretischen Versatzstücke für diese Konstruktionsarbeit hat der Soziologe allemal bereitgestellt.

Dialektik von Individuum und Gesellschaft

Versucht man, nach den vorangegangenen, auf die Vorlesungsinhalte konzentrierten Erörterungen den Blick auf die Bedeutung für die soziologische Theoriediskussion zu lenken, so ist für das Gesamtwerk von Heinrich Popitz entscheidend, daß seine Entwicklung einer Allgemeinen Soziologischen Theorie ausgeht von einer bereits in seiner Frühschrift *Einführung in die Soziologie*⁹⁵ entworfenen Methodik einer anthropologischen Soziologie⁹⁶. Diese läuft auf die Bestimmung der vier »Basalphänomene menschlicher Vergesellschaftung«⁹⁷ Normen, Macht, Technik und Kreativität hinaus, die als die Grundsteine des Popitz'schen Werks zu verstehen sind, wobei die Thematik der normativen Konstruktion der Gesellschaft als Kernstück der *Allgemeinen Soziologischen Theorie* aufzufassen ist. Die Phänomene Macht, Technik und Kreativität sind jedoch in mehrerlei Hinsicht Bestandteil dieses Theoriegebäudes. In diesem Sinne sind Norm- und Machtstrukturen, technische Artefakte sowie Erkunden, Gestalten, Sinnstiften und Spielen als Handlungstypen der Kreativität für menschliche Vergesellschaftung essentiell, wobei für die Argumentation konsequent an die Prämissen von Max Webers methodologischem Individualismus angeknüpft wird. Der hier vorgelegte Entwurf der Konzeption einer Allgemeinen Soziologischen Theorie resultiert aus einer vergleichenden Rekonstruktion verschiedenartiger, kulturell geprägter

⁹⁵ Vgl. Heinrich Popitz, *Einführung*, a.a.O.

⁹⁶ Vgl. Jochen Dreher und Michael K. Walter, »Nachwort«, in: Heinrich Popitz, *Einführung*, a.a.O., S. 297.

⁹⁷ Friedrich Pohlmann, »Heinrich Popitz – sein Denken und sein Werk«, a.a.O., S. 47.

Wirklichkeiten, um grundlagentheoretische Aussagen über die (insbesondere normative) Konstruktion der Wirklichkeit im Allgemeinen treffen zu können.

In diesem Sinne ist die Vorgehensweise von Popitz mit der anderer Soziologen seiner Zeit, die an Webers Paradigma einer Verstehenden Soziologie anknüpfen, zu vergleichen. So konzentriert sich sein Freund und Kollege Hans Paul Bahrtdt auf die Analyse der Grundformen sozialer Situationen⁹⁸, indem er auf das erkenntnistheoretische Potential der Phänomenologie zurückgreift. Auf der Basis von Überlegungen ebenfalls aus Phänomenologie sowie darüber hinaus der Philosophischen Anthropologie präsentieren Peter L. Berger und Thomas Luckmann den Entwurf einer ‚neuen‘, von Vorannahmen einer Seins- und Interessengebundenheit befreiten Wissenssoziologie, die ebenso den Status einer Allgemeinen Soziologischen Theorie erlangte.⁹⁹ Kennzeichnend für die unterschiedlichen Ansätze in der Gefolgschaft Max Webers ist eine eingehende Auseinandersetzung mit der »dialektischen« Beziehung von Individuum und Gesellschaft, die in jeweils unterschiedlichen Varianten präsentiert wird. So ist Popitz' Konzeption einer normativen Konstruktion der Gesellschaft durchaus in Einklang zu bringen mit den Überlegungen Bergers und Luckmanns – Popitz selbst verweist auf Bergers *Invitation to Sociology*¹⁰⁰ –, die gesellschaftliche Wirklichkeit im »dialektischen Prozeß« von Externalisierung, Objektivation und Internalisierung erfassen. In diesem Sinne wird Gesellschaft zum einen als menschliches Produkt, zum anderen jedoch auch als objektive Wirklichkeit verstanden, wobei wiederum der Mensch als gesellschaftliches Produkt gekennzeichnet wird.¹⁰¹

Dieses Spannungsfeld von objektiver und subjektiver Wirklichkeit ist für den Entwurf von Popitz' *Allgemeiner Soziologischer Theorie* von entscheidender Bedeutung, insbesondere im Zusammenhang mit der Verinnerlichung von Normstrukturen, die im Begriff der Internalisierung von Berger und Luckmann eine Entsprechung

⁹⁸ Hans Paul Bahrtdt, *Grundformen sozialer Situationen: eine kleine Grammatik des Alltagslebens*, München: C.H. Beck 1996.

⁹⁹ Vgl. Peter L. Berger und Thomas Luckmann, *Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 2004.

¹⁰⁰ Im vorl. Bd., S. 264.

¹⁰¹ Vgl. Peter L. Berger und Thomas Luckmann, *Konstruktion*, a.a.O., S. 65.

findet. Popitz konzentriert sich an dieser Stelle seiner Argumentation auf die »innere Existenz« der Norm, die einhergeht mit der »inneren sozialen Kontrolle«, die von der »äußeren« abgegrenzt wird.¹⁰² Dabei ist zentral, daß die begrifflichen Systematisierungen nicht nur die Erfassung von Verhaltensweisen verfolgen – das Interesse richtet sich darüber hinaus auf Aussagen, Meinungen, Wertungen, Stimmungen, Glaubenssätze, d.h. auf »soziale Bewußtseinsphänomene«, insofern diese für den individuellen Akteur »möglicherweise verhaltensrelevant« sind.¹⁰³ Die Phänomene der inneren Existenz sozialer Normen als Bestandteile der subjektiven Wirklichkeit des Individuums sind für Popitz fortwährend im Rahmen der Verhaltensanalyse relevant, und zwar in Bezug auf das, was Menschen faktisch tun und unterlassen. Für die Bezugnahme auf die Ebene des Bewußtseins des Individuums greift er auf die beiden Begriffe der Orientierungssicherheit und Realisierungssicherheit von Theodor Geiger zurück, die dann mit dem Terminus Ordnungssicherheit zusammengefaßt werden. Während sich Orientierungssicherheit auf die Informiertheit über den Inhalt der geltenden Norm bezieht, kennzeichnet Realisierungssicherheit den Faktor der (Un-)Sicherheit des einzelnen hinsichtlich der Einhaltung einer Norm durch die Gruppe oder die Gesellschaft bzw. der potentiell stattfindenden Sanktion bei Nichteinhaltung. Diese Bewußtseinsphänomene werden von Popitz im Bereich des Wissens angesiedelt, wobei sich als auffällig erweist, daß er das subjektive Bewußtsein des einzelnen in seinem wertenden, urteilenden und stellungnehmenden Sinne davon abgrenzt.¹⁰⁴ Dieser zweite Bereich des Wertens wird kontrastierend dazu mit dem Weber'schen Konzept des Legitimitätsglaubens näher bestimmt, womit gemeint ist, daß etwas in wertendem Sinne für gültig, verbindlich und vorbildlich gehalten und aus diesem Grund vom individuellen Akteur bejaht wird. In eben jener Unterscheidung zwischen Wissen und Werten zeigt sich das Zusammenspiel von subjektiver und objektiver Wirklichkeit, da der subjektiv ausgeprägte Legitimitätsglaube sich auf objektivierte, gemeinsam geteilte Wissensbestände bezieht, zu denen Ideologien, Weltanschauungen und religiöse Glaubensvorstellungen gehören, die verinnerlicht, d.h. durch Internalisierung

¹⁰² Vgl. im vorl. Bd., S. 247.

¹⁰³ Ebd., S. 248.

¹⁰⁴ Vgl. im vorl. Bd., S. 251 sowie Abb. III.

Bestandteil des subjektiven Wissensvorrats des Individuums wurden. Zusammenfassend werden nun Wissen und Werten und entsprechend Ordnungssicherheit und Legitimitätsglaube mit dem Konzept des Normbewußtseins kategorisiert, das als verhaltensrelevant zu verstehen ist und als Teil des subjektiven Bewußtseins aktiviert wird, wenn Handlungsentscheidungen getroffen werden.

Für die Funktionsweise des Normbewußtseins spielen nun auch Vorgänge der Habitualisierung von Wissensbeständen eine entscheidende Rolle, wobei sich Gewohnheitsnormen herausbilden, die dem einzelnen nicht nur hinsichtlich der Handlungsentlastung, sondern darüber hinaus der Entlastung des Gewissens dienlich sind. Popitz widersetzt sich in diesem Zusammenhang bestimmten Ansichten, die Verinnerlichungsphänomene als etwas Individuelles in Reinform, als Reservoir der Individualität bzw. als für die Gesellschaft nicht erreichbaren Bereich verstehen. Abgelehnt werden diesbezüglich Positionen, die das Soziale als etwas Äußerliches und Verinnerlichungsphänomene als eben dasjenige verstehen, wodurch sich die eigentliche Individualität auszeichnet.¹⁰⁵ Dieser Auffassung widersetzt sich Popitz vehement, indem er argumentiert, daß die beschriebenen Verinnerlichungsprozesse zum einen planbar sind, zum anderen darüber hinaus in jeder Gesellschaft geplant werden müssen. Damit soll verdeutlicht werden, daß durch Tradierung und Institutionalisierung sozialer Normen jede Gesellschaft bestrebt sein muß, den Prozeß der Sozialisation des Individuums zu beeinflussen – Sozialisation wird in diesem Sinne als »Prozeß der Einführung des einzelnen in die Gesellschaft« verstanden.¹⁰⁶ Dementsprechend hebt die Argumentation hervor, daß äußere und innere soziale Kontrolle als zwei unterschiedliche Aspekte eines Phänomens nicht strikt voneinander getrennt werden können, »es sind zwei Weisen der sozialen Formung, die ständig ineinandergreifen, ineinanderspielen, sich wechselseitig voraussetzen«¹⁰⁷.

Überaus deutlich wird nun Popitz' Relativierung des Gegensatzes von Individuum und Gesellschaft, wobei er durchaus äquivalent zu den Reflexionen von Berger und Luckmann zum Ausdruck bringt, daß dieser Gegensatz nicht im Sinne von individueller Innerlichkeit und sozialer Äußerlichkeit zu verstehen ist. Popitz

¹⁰⁵ Vgl. im vorl. Bd., S. 259.

¹⁰⁶ Ebd., S. 260.

¹⁰⁷ Ebd., S. 263.

spricht von einer »konstitutionellen Überschätzung des Gegensatzes zwischen den eigenen Verinnerlichungsprozessen und der gesellschaftlichen Realität«¹⁰⁸. Wenn sich diesbezüglich Widersprüche ergäben, so seien diese nicht als Gegensatz zwischen Individuum und Gesellschaft, sondern als Gegensatz zwischen einem Individuum und den anderen bzw. als Diskrepanz zweier Teilgesellschaften oder Teilgruppen zu verstehen, die jeweils sehr unterschiedliche Normensysteme vorweisen.¹⁰⁹ Wenn jedoch normkonformes bzw. nonkonformes Verhalten erklärt werden soll, so kann jenseits von Popitz' Argumentationskontext hervorgehoben werden, daß es letztendlich ausreicht, Normerfüllung ausschließlich über Gruppenorientierung und -zwänge herzuleiten; laut Cooley gibt es die definitive Grenze zwischen Konformität und Nonkonformität nicht. Daraus können wir nun ableiten, daß das Individuum als letzte Instanz nicht in Gruppenzugehörigkeiten aufgeht, sondern – so ist anzunehmen – das subjektive Bewußtsein des individuellen Akteurs durch verschiedenartige Ausprägungen des Legitimitätsglaubens in Abstufungen normkonforme Verhaltensweisen realisieren kann. Das Individuum als solches kann nicht vollständig als Produkt von sozialer Kontrolle, Gruppenzugehörigkeiten und Rollenanforderungen betrachtet werden.

Die Subjektivierungskraft des Menschen

Wie Popitz in seiner Antrittsvorlesung an der Universität Basel über »Soziale Normen« zum Ausdruck bringt, kann die normative Gebundenheit des sozialen Handelns keinesfalls durch eine Suche nach universalen, inhaltlich bestimmten sozialen Normen erfaßt werden:

»Wir können diese Kulturbedingtheit und ›Relativität‹ sozialer Normen von zwei verschiedenen Seiten her umschreiben als *soziale Plastizität* des Menschen – seine Formbarkeit, seine Reagibilität auf die verschiedensten Ordnungs-Entwürfe – und als *soziale Produktivität*: die Gestaltungskraft und Phantasie, mit der Menschen die Ordnungen ihres sozialen Lebens entwerfen, bio-

¹⁰⁸ Ebd., S. 264.

¹⁰⁹ Vgl. ebd.

logische Gegebenheiten interpretieren, Bedingungen umformen und sich selbst in ihrem Verhalten stilisieren. Beide Phänomene fordern sich wechselseitig heraus«. ¹¹⁰

Durch diese besonders prägnante Formulierung zeigt sich, daß im Menschen selbst die Fähigkeit zur Auseinandersetzung und zum flexiblen Umgang mit Normanforderungen festgelegt ist. In Popitz' später Theorie der Kreativität erfolgt die Analyse der individuellen und sozialen Produktivität des Menschen und von dessen Selbsttranszendierungspotential, die – so Friedrich Pohlmann – als »thematischer Kontrapunkt zur Macht- und Normtheorie« zu verstehen ist, da in ihr nicht gesellschaftliche »Zwangsphänomene« reflektiert werden. ¹¹¹ Im Rahmen des Entwurfs einer *Allgemeinen Soziologischen Theorie* können wir die Theorie der Kreativität jedoch als integralen Bestandteil dieses Theoriegebäudes kennzeichnen, der insbesondere die Subjektivität des Individuums im Spannungsfeld von Macht- und Normzusammenhängen deutlich hervorhebt.

Mit Kreativität wird das menschliche Vermögen, Urheber von Neuem zu sein, hervorgehoben, wobei Kreativität sich aus den Handlungsformen Erkunden, Gestalten, Sinnstiften und Spielen konstituiert. Das Erkunden ist bestrebt, neues Wissen zu erzielen bzw. zu generieren; es ist theoretischer Natur und verfügt über die Grundmotivation einer kognitiven Erhellung des Unbekannten. Neues Wissen kann durch Erkunden mit Hilfe von Suchen, Probieren, Fragen, Entdecken oder Erfinden erzielt werden; das Erkunden ist Ausdruck der *Subjektivierungskraft* des Menschen, da es aus der Fähigkeit resultiert, Realitäten *in sich* abbilden zu können. Das Gestalten hingegen ist als intendierte Vergegenständlichung von Vorgestelltem zu verstehen, wobei technische und künstlerische Artefakte schöpferisch hervorgebracht werden; im Gestalten manifestiert sich deshalb die *Objektivierungskraft* des Menschen. ¹¹² Das Sinnstiften als weitere Handlungsform von Kreativität beschreibt nun die *Transzendierungskraft* des Menschen, dessen Welt sich ihm als eine sinnhaft zu deutende präsentiert, wobei er in der Lage ist, die Alltagswelt zu transzendieren, indem beispielsweise religiöse Vor-

¹¹⁰ Vgl. Popitz, »Soziale Normen«, a.a.O., S. 63f.

¹¹¹ Friedrich Pohlmann, »Heinrich Popitz – sein Denken und sein Werk«, a.a.O., S. 43.

¹¹² Vgl. ebd.

stellungswelten konstituiert werden. Das Spielen hingegen bringt nichts Bleibendes hervor; es kann die Motive und Strukturen der Alltagswirklichkeit außer Kraft setzen und findet seinen Sinn in sich selbst.¹¹³ Insbesondere durch die Subjektivierungskraft des Menschen, die sich im Erkunden manifestiert, läßt sich das Potential des Individuums zur Distanznahme von auferlegten Norm- und Rollenanforderungen verdeutlichen, da aus dieser Subjektivierungskraft das individuelle Abwägen resultiert, das darüber entscheidet, ob ein normkonformes bzw. nonkonformes Handeln erfolgen soll, wobei möglicherweise Sanktionen in Kauf genommen werden.

Auch hinsichtlich der Subjektivierungsprozesse des kreativen Handelns wird wiederum die anthropologische Basis der *Allgemeinen Soziologischen Theorie* deutlich. Das Spannungsfeld von Normgebundenheit und Handlungsfreiheit als Bestandteil des theoretischen Gerüsts im Werk von Heinrich Popitz resultiert aus der biologischen Konstitution des Menschen, der gezwungen ist, seine Umwelt handelnd umzugestalten, um seine fundamentalen Lebensbedürfnisse befriedigen zu können, wie schon in seiner frühen *Einführung in die Soziologie* verdeutlicht wird.¹¹⁴ Dabei ist besonders relevant, daß diese biologische Konstitution ihm nicht vorschreibt, wie er diese Umwelt zu gestalten hat, da er »instinktentbunden« und sich selbst überlassen ist und deshalb »auf sich selbst aktiv handelnd reagieren [kann], ohne instinktsicher zu wissen, wie er handeln soll, und ohne die Grenzen zu kennen, in denen er handeln kann.«¹¹⁵ Die Reflexionen zur normativen Konstruktion der Gesellschaft folgen diesen Grundannahmen streng im Sinne eines methodologischen Individualismus und verdeutlichen insbesondere durch die Überlegungen zum Normbewußtsein die dialektische Beziehung von Individuum und Gesellschaft, wobei auch im Zusammenhang mit der Normgeltung individuelle kreative »Spielräume« für die Etablierung einer normativen Ordnung mit entscheidend sind.

¹¹³ Vgl. ebd., S. 44; ferner Heinrich Popitz, *Wege der Kreativität*, Tübingen: Mohr, S. 92ff.

¹¹⁴ Vgl. Heinrich Popitz, *Einführung*, a.a.O., S. 87.

¹¹⁵ Ebd., S. 87f.